



Ministerialrat Dr. Kemper  
Referatsleiter

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-0  
FAX +49 (0) 30 18 682-2506  
E-MAIL VB5@bmf.bund.de  
DATUM 20. Dezember 2018

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Anerkennung der Förderung des CB-Funks zu gemeinnützigen Zwecken**

BEZUG Ihr Antrag vom 24. September 2018

ANLAGEN 1

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);**

GZ **VB 5 - O 1319/18/10219**

DOK **2018/1028452**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Mieth,

mit Ihrem vorgenannten Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bitten Sie um  
Übersendung

*„alle[r] Unterlagen betreffend die Anerkennung der Förderung des CB-Funks nach  
der AEAO zu § 52 - Gemeinnützige Zwecke, Nr. 9 wegen Identität mit dem Amateur-  
funk im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO.*

*Dieses gilt insbesondere für alle Erwägungen zur Aufnahme des CB-Funks in die  
vorgenannte Regelung der AEAO einschließlich vorausgegangener gerichtlicher  
Entscheidungen, Hinweise oder Austausch mit Parteien - soweit es die inhaltliche  
Auseinandersetzung mit dem Thema der Anfrage betrifft - sowie alle inhaltlichen  
Erkenntnisse oder Erwägungen zur Anwendung der Regelung. Ebenso sind von der  
Anfrage umfasst alle innerbehördlichen inhaltlichen Auseinandersetzungen mit der  
Anerkennung, namentlich in Vermerken, internen Stellungnahmen oder Gutachten.“*

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung zu stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der Behörde vorliegenden Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht. Das IFG begründet auch keinen Anspruch auf sonstige Auskunftserteilung, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, die auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Informationen abzielen.

Ihrem Antragsgegenstand konnten nach intensiven Recherchen zwei Dokumente zugeordnet werden.

Der Zugang zu diesen beiden Dokumenten kann Ihnen gegenwärtig jedoch nicht gewährt werden, da nachfolgende Informationsausschlussgründe entgegenstehen:

Ausschluss nach § 3 Nummer 4 1. und 4. Alternative IFG

Der Informationsausschluss ergibt sich zunächst aus § 3 Nummer 4 IFG 1. Alt. i.V.m. § 21a Absatz 1 Finanzverwaltungsgesetz (FVG) unter Verweis auf § 8 der Geschäftsordnung zur Regelung der Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern nach § 21a Abs. 1 FVG (GO-Bund/Länder). Gem. § 3 Nr. 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt. Ihrem Anspruch nach § 1 IFG stehen vorliegend die in § 21 a Abs. 1 FVG benannten „Regelungen zur Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern“ entgegen. Diese werden durch § 8 der GO-Bund/Länder näher präzisiert. Die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen sowie die Vertraulichkeit der Beratungen und etwaiger Unterlagen werden dort explizit benannt. Die Vertraulichkeit der konkret von Ihnen begehrten Dokumente haben die obersten Finanzbehörden der Länder einvernehmlich mit dem Bund am 6. Dezember 2018 nochmals ausdrücklich formell bestätigt.

Die GO-Bund/Länder regelt die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern. Diese beruht auf der Ermächtigungsgrundlage des § 21 a Abs. 1 FVG und stellt damit eine Rechtsvorschrift im Sinne des § 3 Nummer 4 1. Alt IFG dar. Wie bereits geschrieben, enthält § 8 Regelungen zur Vertraulichkeit und zum Umgang mit Dokumenten, welche einer Herausgabe der von Ihnen begehrten Dokumente entgegenstehen.

Zusätzlich konstituieren die Regelungen über die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen und die Vertraulichkeit der Beratungen in § 8 der GO aber auch ein besonderes Amtsgeheimnis im Sinne von § 3 Nr. 4 4. Alt. IFG. Ein besonderes Amtsgeheimnis ist dann gegeben, wenn es zum einen ausdrücklich geregelt und der Regelungszweck auch - gegebenenfalls in Abwägung mit dem Informationsinteresse nach dem IFG - anzuerkennen ist, vgl. OVG Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Beschluss vom 21. 8. 2008 - 13a F 11/08 -, Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.). 2008, 1324 (1326).

Zweck des Amtsgeheimnisses darf nicht Geheimhaltung um der Geheimhaltung willen sein, sondern das Geheimhaltungsbedürfnis muss durch legitime Zwecke gerechtfertigt sein.

Daran gemessen liegt hier ein besonderes Amtsgeheimnis vor. Die Vertraulichkeitsregelungen sind in § 8 der GO ausdrücklich niedergelegt. Der Schutzzweck der in der GO niedergelegten Verschwiegenheitspflicht rechtfertigt die Vertraulichkeit und damit den Schutz eines besonderen Amtsgeheimnisses.

Die Bund-Länderberatungen sind angesichts oft auch divergierender Interessen in hohem Maße auf Kompromissbereitschaft angewiesen, „bei dem etwa ein Nachgeben [...] in einer Frage einem Nachgeben [...] in einer anderen Frage korrespondieren kann“ (so auch: VG Köln, Urteil vom 25.02.2010 – 13 K 119/08 zur Vertraulichkeit interner Verhandlungen). So sind auch interne Abstimmungen im Vorfeld von Entscheidungen vertraulich, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten (OVG NRW Beschluss vom 21. 8. 2008 - 13a F 11/08 -, Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.). 2008, 1324, juris Rn. 34). „Das Prinzip der Einheit der Verwaltung soll dazu führen, dass staatliche Maßnahmen nicht als Entscheidung einer bestimmten Person oder einer Organisationseinheit, sondern als solche des Verwaltungsträgers wahrgenommen werden.“ (OVG NRW aaO., Rn. 39). Dementsprechend dürfen die Entscheidungen des Gremiums nicht aufgesplittert werden in Beiträge einzelner Beteiligter, die dann von diesen Beteiligten in der Öffentlichkeit rechtfertigt werden müssten. Ohne den Schutz dieser Vertraulichkeit könnten Mitglieder des Gremiums bei Beratungen vor möglichen Kompromissen zurückschrecken oder auch Meinungsäußerungen unterlassen, die ihrer Einschätzung nach fachlich durchaus geboten sind, weil sie fürchten müssten, hinterher öffentlich oder von sonst interessierten Kreisen zur Rechenschaft gezogen zu werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass Mitglieder des Gremiums ohne den Schutz der Vertraulichkeit auf sachlich gerechtfertigte Beratungsbeiträge verzichten, weil sie in der Öffentlichkeit lediglich als Ausdruck mangelnder Unabhängigkeit von Einflüssen gedeutet werden könnten. Um zu beständigen und ausgewogenen Ergebnissen zu gelangen, ist die unbefangene Diskussion des Gremiums alle anstehenden Fragen notwendig und schutzwürdig.

Ohne die gebotene Vertraulichkeit würde die offene Meinungsbildung und neutrale Entscheidungsfindung beeinträchtigt. Der Prozess der Entscheidungsfindung soll aber gerade geschützt werden. Dieser Schutz dient dazu, dass in vertraulichen Beratungen in einer Atmosphäre der Offenheit und ohne von außen hineingetragene Interessenkollisionen ein allein an der Sache orientierter Austausch von Argumenten sowie eine unbeeinflusste Abstimmung erfolgen.

Die Folge der Öffentlichkeit der Diskussionen wäre entweder, dass sachbezogene Diskussionen nicht stattfänden bzw. in den informellen Bereich außerhalb der Sitzungen verlagert würden, oder gar eine Einigung gänzlich unterbliebe. All dies zu verhindern, stellt ein legitimes Interesse dar, was die Klassifizierung als besonderes Amtsgeheimnis im Sinne

der Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit nach § 3 Nr. 4 4. Alt. IFG begründet. Der Zugang zu den von Ihnen begehrten Dokumenten ist daher auch gem. § 3 Nr. 4 4. Alt. IFG ausgeschlossen.

#### Ausschluss nach § 3 Nummer 3 b) IFG

Darüber hinaus ist der Informationszugangsanspruch aber auch gem. § 3 Nr. 3 b) IFG ausgeschlossen. Danach besteht kein Anspruch, wenn und solange die notwendige Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden beeinträchtigt wird. Die beantragten amtlichen Informationen stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit den vertraulichen Beratungen des zuständigen Bund-Länder Gremiums. Durch deren Bekanntwerden der Informationen, entgegen dem ausdrücklichen Beschluss des Gremiums, würde die notwendige Vertraulichkeit – auch für künftige Sitzungen - beeinträchtigt werden.

§ 3 Nr. 3 b) IFG stellt ausdrücklich klar, dass der Schutz zeitlich beschränkt sein kann ("wenn und solange"). Zwar laufen Beratungen regelmäßig nicht unbeschränkte Zeit, jedoch kann der Schutz - je nach Fallkonstellation - auch noch zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. nach Abschluss der laufenden Beratungen, gegeben sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn - aufgrund der Einsichtsmöglichkeit in Unterlagen vertraulicher Beratungen - zukünftige Beratungen dadurch belastet würden, dass ihnen die Atmosphäre der Offenheit und Unbefangenheit fehlt. Durch die festgelegte Zusammensetzung der entsandten Vertreter könnte ein Verstoß gegen die Regelungen der GO und die aktuelle Beschlusslage durch Herausgabe der begehrten Unterlagen, nachteilige Auswirkungen auf die Atmosphäre der Offenheit und Unbefangenheit des Gremiums insgesamt haben.

Dieser Vertraulichkeitsschutz gilt nicht nur für einen beschränkten Zeitraum, etwa die letzte Sitzung, sondern über die Entscheidungsfindung als solche hinaus; denn zur Sicherstellung einer effektiven Schätzung muss für deren Mitglieder kontinuierlich eine Atmosphäre der Offenheit und Unbefangenheit gewährleistet sein.

Im Ergebnis wird durch diesen Informationsausschluss auch der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung geschützt, welcher - auch im Anwendungsbereich des IFG - als unausforschbarer Handlungsbereich der Exekutive bei ressortinternen und ressortübergreifenden Tätigkeiten anerkannt ist. Nach mittlerweile ständiger Rechtsprechung des BVerfG [BVerfGE 67, 100 (139); BVerfGE 110, 199 (214 ff.); BVerfGE 124, 78 (120 ff.); jüngst BVerfGE 131, 152 (206); s. auch BVerwGE 141, 122 Rn. 31; NVwZ 2012, 251; zusammenfassend Schnabel/Freund DÖV 2012, 192 (193 f.)] schließt der exekutive Kernbereich einen selbst von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung ein. Die Herausgabe der von Ihnen begehrten amtlichen Informationen könnte - wie oben dargestellt - die Arbeitsfähigkeit des Gremiums massiv beeinträchtigen.

Deshalb ist der Zugang zu den von Ihnen begehrten Dokumenten im Ergebnis auch gem. § 3 Nr. 3 b) IFG ausgeschlossen.

#### Zu II.


Dieser Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Kemper